

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE**

**Überwachung der Telekommunikation in Justizvollzugsanstalten  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche konkreten Produkte der Telio GmbH werden in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugseinrichtungen und Produkten)?

Gegenstand der derzeitigen Verträge mit der Firma Telio Communications GmbH ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auf Guthabenbasis unter Verwendung einer technischen Anlage, der Telio-Call-Telefonanlage (TECT).

<b>Justizvollzugseinrichtung</b>	<b>Produkte der Telio GmbH</b>
Bützow	Flurtelefonie, teilweise Haftraumtelefonie
Neustrelitz	Flurtelefonie
Stralsund	Flurtelefonie
Waldeck	Flurtelefonie, teilweise Haftraumtelefonie

2. Welche laufenden sowie einmaligen Kosten entstanden hierbei (bitte aufschlüsseln nach laufenden und einmaligen Kosten sowie nach Justizvollzugseinrichtungen und Produkten)?

Für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für Gefangene entstehen der Landesjustizverwaltung keine Kosten.

3. Die Produkte „PHONio“ und „ROOMio“ der Telio GmbH ermöglichen nach Werbeaussagen die Funktionen „Einfaches Mithören, Aufzeichnen und Protokollieren von Gesprächen“ bzw. „Volle Kontrolle“. Inwieweit werden diese genannten Produkte und Funktionen eingesetzt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, werden Telio-Call-Telefonanlagen (TECT) in den Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt. Die Produkte PHONio und ROOMio sind die Nachfolgeprodukte dieser derzeit genutzten Flur- und Haftraumtelefonie.

Aus dem Leistungsverzeichnis der erstmals im Jahr 2006 geschlossenen Verträge gehen unter anderem die Leistungsmerkmale einer manuellen und automatisierten Mithörmöglichkeit und einer Mitschneidefunktion über eine Monitorsoftware sowie die Protokollierung aller relevanten Verbindungsinformationen hervor. Diese Merkmale der TECT entsprechen im Wesentlichen den Funktionen „einfaches Mithören, Aufzeichnen und Protokollieren von Gesprächen“ der neuen Produkte.

In den einzelnen Justizvollzugsanstalten werden die einfache Mithörmöglichkeit sowie eine Protokollierung von Gesprächen (Datum, Uhrzeit, Rufnummer, Dauer des Gesprächs) entsprechend den jeweiligen technischen Möglichkeiten eingesetzt.

4. Wenn o. g. Produkte und Funktionen eingesetzt werden, in wie vielen Fällen (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugseinrichtungen, Fällen, Jahren, Produkt und Funktion)?

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow und in der JVA Neustrelitz werden die Funktionen aktuell nicht eingesetzt.

In der JVA Stralsund wird regelmäßig bei etwa zehn Untersuchungsgefangenen, in der JVA Waldeck regelmäßig bei etwa zwei Untersuchungsgefangenen die Mithörmöglichkeit genutzt.

5. Sollten Gespräche mitgehört, aufgezeichnet oder protokolliert werden, auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieser Einsatz jeweils?
  - a) Wer ordnet die Maßnahmen an?
  - b) Wer erhält Kenntnis davon?

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 30 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Gespräche im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels, aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Eine solche akustische Überwachung der Telefongespräche nach den Vollzugsgesetzen kann durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter angeordnet werden. Hiervon wurde jedoch in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.

Daneben kann der Einsatz dieser Funktionen auf § 119 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) basieren. Danach können inhaftierten Beschuldigten haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft - hier: die Überwachung der Telekommunikation - auferlegt werden, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a StPO) erforderlich ist.

Zudem darf die Telekommunikation nach § 100a StPO auch ohne Wissen der Betroffenen überwacht und aufgezeichnet werden.

#### **Zu a)**

Die Anordnungen nach § 119 StPO trifft das Gericht. Das jeweilige Haftgericht legt auch fest, dass die JVA mit der Überwachung der Telefonate betraut werden soll. Die Überwachung selbst erfolgt regelmäßig durch die Bediensteten der Untersuchungshaftabteilung.

Anordnungen einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 100a StPO werden durch die Strafverfolgungsbehörden getroffen. Aufgrund einer staatsanwalt-schaftlichen oder einer richterlichen Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz) diese Maßnahmen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

#### **Zu b)**

Im Fall des § 119 StPO ist dem Gefangenen selbst die Mithörmöglichkeit bekannt, da ihm die verfahrenssichernden Anordnungen des Haftgerichtes mitgeteilt werden. Über die beabsichtigte Überwachung sind zudem die jeweiligen Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung, das heißt vor dem Gesprächsbeginn, zu informieren.

## 6. Werden Gespräche gespeichert?

Wenn ja,

- a) wie lange?
- b) in welcher Form (Aufzeichnung/Protokoll)?
- c) wer hat Zugriff?

Nein.

## 7. Das Produkt „MULTio“ der Telio GmbH ermöglicht nach Werbeaussagen die Funktionen „Volle Kontrolle durch manuelle Genehmigung jeder einzelnen URL“ und „Kontrollierter E-Mail-Verkehr“.

Wird dieses Produkt und werden die genannten Funktionen eingesetzt? Wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugseinrichtungen)?

Nein.

## 8. Wie findet die Kontrolle des E-Mail-Verkehrs statt (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugseinrichtungen und Funktion)?

- a) Sollte die Internetkommunikation kontrolliert werden, auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieser Einsatz?
- b) Welche URLs werden blockiert?

Entfällt.

## 9. Das Produkt „BLOCKio“ der Telio GmbH ermöglicht das Blocken von Mobilfunk.

Wird dieses Produkt in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes eingesetzt?

Wenn ja, in welchen und auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieser Einsatz?

Nein.